

07.02.2017

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 08.02.2017

Änderungsantrag

der Fraktion der Piraten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zu Drucksache 18/4815

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
Drucksache 18/ 4815 wird wie folgt geändert:

1. Art 1 wird neu gefasst und lautet:

„Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch Vorteile erwachsen.“

2. § 8 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Beiträgen und Vorauszahlungen auf Beiträge soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

2. Es wird ein neuer Art 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

1. In § 16g Absatz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVObI. Schl.-H S. 788), entfallen die Worte „sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte“.

2. § 76 Absatz 2 erhält einen neuen Satz 2:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

Begründung:

Straßeninfrastruktur und andere Einrichtungen werden generell von den Bürgern über Steuern und Abgaben finanziert. Das Kommunalabgabengesetz in Schleswig-Holstein verpflichtet die Städte und Gemeinden seit dem Jahr 2012 zur Erhebung besonderer Kostenbeiträge und eröffnet ihnen nur noch die Wahl, den umlagefähigen Aufwand entweder zur Einmalzahlung von den Grundstückseigentümern einzufordern oder aus einem jährlich wiederkehrenden Beitrag einen Fonds zur Finanzierung von Baumaßnahmen zu bilden. Dieser Zwang folgt aus § 76 Absatz 2 GO in Verbindung mit § 8 Absatz 1 KAG.

In vielen Fällen ist die Erhebung von Beiträgen jedoch keine sachgerechte Refinanzierungsmöglichkeit. Die bei der Beitragserhebung anfallenden Verwaltungskosten können die zu erzielenden Beitragseinnahmen erreichen oder übersteigen. Die beitragsfähigen Maßnahmen können auch einen so begrenzten Vorteil für die Anlieger haben, dass dies eine Beitragserhebung als unberechtigt erscheinen lässt.

Ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft so günstig, dass sie ohne Verletzung der Einnahmehbeschaffungsgrundsätze auf eine Beitragserhebung verzichten kann, lassen sich durch die gleichwohl bisher verpflichtende Erhebung keine einheitlichen Lebensverhältnisse herstellen: Ein Beitragszwang führt dann lediglich dazu, dass die finanziell leistungsfähigere Gemeinde ihre Einwohner auf anderem Gebiet besser stellen wird (z.B. durch höhere Leistungen oder geringere Steuern und Abgaben).

Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 8 Abs. 1 KAG n.F. mit § 76 Abs. 2 GO n.F.) schaffen deshalb den Zwang für Kommunen ab, Bau-, Ausbau- oder Umbaubeiträge erheben zu müssen. Die Kommunen sollen im Rahmen der Selbstverwaltung nach ihren finanziellen Möglichkeiten wieder selbst darüber entscheiden können, ob sie Baubeiträge von den Bürgern fordern oder die Baumaßnahmen aus dem Haushalt selbst und damit aus Steuermitteln finanzieren wollen. Soweit der derzeit bestehende Zwang zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen allein auf der Regelung des § 76 Abs. 2 GO beruht, ist die Änderung von § 8 Abs. 1 KAG als Klarstellung gleichwohl angezeigt.

Nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 8 Abs. 9 KAG n.F.) soll Bürgern künftig die Möglichkeit der Ratenzahlung eingeräumt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben, beispielsweise aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, die einen Stundungsanspruch nur in Härtefällen einräumt (§ 222 AO) und den Kommunen im Übrigen ein freies Ermessen eröffnet, soll eine Ratenzahlung künftig nur noch im Ausnahmefall versagt werden können (Soll-Vorschrift). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der einzelne Bürger eine plötzlich auftretende Belastung größeren Umfangs schlechter auffangen kann als seine Gemeinde. Auch wird der Zinssatz von bisher 6% (§ 238 AO) begrenzt auf höchstens drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, was gegenwärtig einem Zinssatz von etwa 2% entspricht. Die Zahl der Raten steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Neuregelung entspricht § 14 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung für die Ratenzahlung wird sichergestellt, dass der Bürger jedenfalls angemessen zuwarten kann, bis ihm der Beitragsbescheid bekanntgegeben wurde.

Artikel 2 Nr 1 des Gesetzentwurfes (§ 16g GO n.F.) macht Bürgerentscheide über kommunale Abgaben möglich. So können die Bürger beispielsweise darüber abstimmen, ob und in welcher Form Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Solche Entscheidungen sind nur im Rahmen des geltenden Rechts einschließlich haushaltsrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn also auch die Gemeindevertretung Entscheidungsfreiheit in dieser Frage hat.

Namentlich in Bayern hat es sich seit Jahren bewährt, die Bürgerinnen und Bürger auch in finanziellen Fragen mitentscheiden zu lassen. Direkte Demokratie in Finanz- und Haushaltsfragen führt keineswegs häufiger als Repräsentativentscheidungen zu

finanziell unvernünftigen Entscheidungen, sondern stärkt die verantwortliche Mitbestimmung der Bürger an wichtigen Entscheidungen vor Ort.

Die Änderung von § 76 Abs. 2 GO durch Art. 2 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfes ist erforderlich, um die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzuschaffen. § 76 Abs. 2 GO sieht in der geltenden Fassung eine Rangfolge der Einnahmequellen der Gemeinden vor. Soweit eine Finanzierung der Straßenausbaumaßnahmen nicht durch freie Haushaltsmittel erfolgen kann, müssen Beiträge erhoben werden, bevor andere Finanzierungsmöglichkeiten genutzt werden. Es muss daher für den Spezialfall der Straßenausbaubeiträge eine Ausnahme von der Reihenfolge des § 76 Abs. 2 GO geregelt werden. Hierauf wurde auch in der schriftlichen Anhörung hingewiesen.